



Merkblatt zur Umsatzbesteuerung

bzw. Anwendung des Reverse Charge Verfahrens bei Messen und Ausstellungen ab dem 01. Januar 2013

I. Grundsatz

Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen sind als Grundstücksleistungen zu bewerten und damit am Ort des Grundstücks umsatzsteuerbar. Für Messen und Ausstellungen auf deutschen Messeplätzen bedeutet dies, dass diese Leistungen der deutschen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% unterliegen.

II. Beurteilung nach deutschem Umsatzsteuerrecht

A. Veranstaltungsleistung

Seit dem 01.01.2011 gibt es im deutschen Umsatzsteuerrecht die sogenannte Veranstaltungsleistung (eine einheitliche Leistung von einem Leistenden), die den Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) auf den Leistungsempfänger (Aussteller) vorsieht. Eine Veranstaltungsleistung liegt vor, wenn mit dem Aussteller (der ein Unternehmer sein muss) neben der Standmiete mindestens 3 weitere Leistungen aus dem Katalog des UStAE (3a.4) vereinbart und erbracht werden. Werden weitere Leistungen nachträglich vereinbart und erbracht (z.B. Leistungen von Vertragspartnern der LMS, die im Namen und auf Rechnung der LMS abrechnen), gilt das als Vertragsergänzung zur Veranstaltungsleistung. Eine Veranstaltungsleistung kann bei Eigenveranstaltungen der Landesmesse Stuttgart GmbH angenommen werden.

Liegt eine Veranstaltungsleistung vor, ist ausländischen Ausstellern eine Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer auszustellen. Aussteller aus einem EU-Mitgliedsstaat müssen zusätzlich ihre zugeteilte und gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwenden. Liegt keine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vor, ist mit 19% deutscher Umsatzsteuer abzurechnen. Deutsche Aussteller erhalten weiterhin eine Rechnung mit 19% deutscher Umsatzsteuer.

B. Keine Veranstaltungsleistung

Bei Messen und Ausstellungen, bei denen Landesmesse Stuttgart GmbH nicht der Veranstalter ist (Gastveranstaltungen), liegt keine Veranstaltungsleistung vor. In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung nach Einzelbewertung der zu Grunde liegenden Leistung nach UStAE (3a.4). Hierbei sind Leistungen, mit Ausnahme der unter Punkt III. genannten Leistungen, im Regelfall unter Anwendung von Reverse Charge ohne deutsche Umsatzsteuer abzurechnen. Gleiches gilt für Leistungen an Mitaussteller und Standbauunternehmen oder Agenturen.

III. Ausnahmen und Besonderheiten

a) Folgende Leistungen, die einzeln und nicht als Veranstaltungsleistung erbracht werden, sind nach deutschem Umsatzsteuerrecht (Katalog nach UStAE 3a.4) an Aussteller aus dem Ausland immer mit deutscher Umsatzsteuer abzurechnen:

1. Abgabe von Energie an Aussteller, Mitaussteller, Standbauunternehmen oder Agenturen (Verbrauch von Strom, Wasser, Gas, Öl, Druckluft,...)

b) Folgende Leistungen unterliegen stets der deutschen Umsatzsteuer von derzeit 19%:

1. Bewirtungen und Standcatering
2. Eintrittsberechtigung, Eintrittskarten
3. Parkplätze

IV. Kongresse

Kongressteilnahmen werden umsatzsteuerlich als Zutrittsberechtigung interpretiert und unterliegen der deutschen Umsatzsteuer von derzeit 19%.